

50. 1. Gehören zu den Staatsbeamten, die in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, im Sinne des preussischen Beamtenfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1887 und Art. 1 § 1 des gleichen Gesetzes vom 2. Juni 1902 auch solche Beamte, die, ohne in derartigen Betrieben angestellt zu sein, vermöge ihrer amtlichen Funktionen darin tätig und ihren Gefahren ausgesetzt sind?

2. In welchem Zeitpunkt geht der Schadenersatzanspruch, der den nach Maßgabe der Unfallversicherungs- oder Beamtenfürsorgegesetze entschädigungsberechtigten Personen gegen den dritten Beschädiger zusteht, auf die Berufsgenossenschaft oder den Staat über. Preuß. Gesetze, betr. die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen, vom 18. Juni 1887 (G. S. S. 282) und vom 2. Juni 1902 (G. S. S. 153).

VI. Zivilsenat. Ur. v. 2. März 1905 i. S. Zuckerfabrik G. (Bekl.) w. D. (Kl.). Rep. VI 210/04.

I. Landgericht Liegnitz.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Kläger war am 28. Mai 1902 als Steuerbeamter in der Zuckerfabrik der Beklagten zu G. tätig. Um einem dienstlichen Auftrage, die Anzahl der aus dem Zuckerspeicher in einen Waggon zu

verladenden Säcke zu kontrollieren, zu entsprechen, hatte er sich seiner Dienstanzweisung gemäß in das Innere des Waggons begeben, in den die mit Zucker gefüllten Säcke mittels Karren über eine 5,85 Meter lange Verladebrücke aus dem Speicher geschafft wurden. Das eine Ende dieser Verladebrücke lag im Inneren des Speichers auf einem Querkholz, das andere Ende auf der die Schiebetür des Waggons tragenden Kollschiene und einer zur Erhöhung darauf gelegten Latte. Als der letzte Sack Zucker verladen wurde, verließ der Kläger den Waggon und trat auf die Verladebrücke, deren auf der Kollschiene des Waggons aufliegendes Ende gleich darauf abrutschte, so daß die Brücke mit dem darauf stehenden Kläger auf die Erde fiel. Der Kläger behauptete, durch den Sturz eine Erschütterung seines Nervensystems erlitten zu haben, und nahm gemäß § 2 des Reichshaftpflichtgesetzes für den ihm entstandenen Schaden die Beklagte mit der Behauptung in Anspruch, daß deren die Verladung beaufsichtigende Betriebsbeamten, der Bodenmeister S. und der Betriebsassistent P. unterlassen hätten, für die ordnungsmäßige Befestigung Sorge zu tragen. Die Klage wurde als Feststellungsklage erhoben.

Das Landgericht erkannte nach dem Klagantrage; die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Gegenüber dem Klaganspruche hatte die Beklagte bereits in erster Instanz geltend gemacht, daß der Kläger seine Ansprüche aus dem Unfälle nach Maßgabe des Fürsorgegesetzes für Beamte infolge von Betriebsunfällen vom 2. Juni 1902 gegen den Staat geltend machen müsse und nur nach Maßgabe dieses Gesetzes geltend machen könne. Das Landgericht wies den Einwand zurück, weil der Kläger als Betriebsbeamter der Steuerverwaltung nicht zu denjenigen unmittelbaren Staatsbeamten gehöre, die reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegen. In zweiter Instanz wurde der Einwand ausdrücklich aufrecht erhalten, vom Berufungsgericht aber gar nicht gewürdigt.

Auf die Revision der Beklagten ist das Urteil des Berufungsgerichts aufgehoben worden aus folgenden

#### Gründen:

... „Der Revision ist darin zuzustimmen, daß der erhobene Einwand für rechtserheblich zu erachten ist, und seine Übergehung in dem angefochtenen Urteil eine Rechtsverletzung enthält, die die Aufhebung des Urteils nach sich ziehen muß, wenngleich die weit-

gehenden Folgen, die die Beklagte aus der staatlichen Versicherung des Klägers für das Bestehen des gegen sie geltend gemachten Anspruchs abzuleiten sucht, abzulehnen sind.

Das Landgericht, das den Einwand der Beklagten erörtert hat, hat ihn zurückgewiesen, weil der Kläger im Hinblick auf § 1 Ziff. 3 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Juli 1900 als Beamter der Steuerverwaltung nicht zu den fürsorgeberechtigten Beamten gehöre. Es ist aber nicht zutreffend, daß nur die Beamten der in dieser Bestimmung verzeichneten Staatsbetriebe den Gesetzen, betr. die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen, unterstehen; vielmehr kommen insbesondere auch die Betriebe unter Ziff. 1 desselben Paragraphen des genannten Gesetzes für die Beamtenversicherung in Betracht, und die Frage kann im gegebenen Falle nur die sein, ob als „Staatsbeamte, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind“ (§ 1 des preussischen Beamtenfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1887; Art. 1 § 1 des gleichen Gesetzes vom 2. Juni 1902), auch solche anzusehen sind, die, ohne in derartigen Betrieben angestellt zu sein, vermöge ihrer amtlichen Funktionen darin tätig und ihren Gefahren ausgesetzt sind. Denn der Kläger hat nicht als Beamter einer Zuckerfabrik den die Grundlage der Klage bildenden Unfall erlitten, sondern in Ausübung seines Amtes als Steueraufscher, in welcher Eigenschaft er die Verladung des hergestellten Zuckers in der Zuckerfabrik im staatlichen Interesse zu beaufsichtigen hatte.

Die aufgeworfene Frage war zu bejahen. Zur Anwendung kommt auf den vorliegenden Fall das preussische Beamtenfürsorgegesetz vom 18. Juni 1887, nicht das von der Revision angezogene vom 2. Juni 1902, da der Klagunfall sich vor dessen Erlassung ereignet hat. Gerade bei Verabschiedung jenes Gesetzes ist die hier zu entscheidende Frage ausführlich erörtert worden. Der Wortlaut des Gesetzes, der „Staatsbeamte, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind“, der Unfallfürsorge unterstellt, stützt, an und für sich betrachtet, die Auffassung, daß auch die vorübergehend in Ausübung ihres Amtes in solchen Betrieben tätigen Beamten unter die Bestimmung fallen; ein Zweifel daran ergibt sich lediglich aus dem Umstande, daß § 1 des bezeichneten preussischen Fürsorgegesetzes, ebenso wie § 1 des Reichsfürsorge-

gesetzes vom 25. März 1886 (R.G.Bl. S. 53), dem entsprechenden § 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 nachgebildet ist und dessen Wortlaute sich anschließt, hier aber an berartige Beschäftigungsverhältnisse nicht gedacht ist und gedacht sein kann, weil sie in privaten Betrieben in gleicher Weise nicht vorkommen. Es ist aber ersichtlich, daß ein innerer Grund für eine unterschiedliche Behandlung der in gewerblichen Betrieben angestellten und derjenigen Beamten, die für die Ausübung ihres Amtes in solchen Betrieben tätig sein und deren Gefahren sich aussetzen müssen, nicht vorliegt, und Sinn und Zweck der Beamtenfürsorgegesetze weisen deshalb darauf hin, daß beiderlei Beamte die Vorteile des Fürsorgegesetzes genießen müssen. Diese Auffassung ist auch bei den Verhandlungen des preussischen Landtags über das Gesetz vom 18. Juni 1887 von der Regierung wie von der Volksvertretung zu deutlichem Ausdrucke gebracht worden. „Zur Vermeidung eines möglichen Zweifels“ — heißt es in der Begründung zu den §§ 1—6 des Entwurfs, Drucksachen des Abgeordnetenhauses 1887 Nr. 88 S. 10 — „wird noch hervorgehoben, daß die Worte »Beamte, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind«, nicht bloß die eigentlichen Betriebsbeamten dieser Betriebe, sondern auch diejenigen Beamten ohne Unterschied des Ranges umfassen, welche aus Anlaß der staatlichen, bzw. polizeilichen Beaufsichtigung solcher Betriebe den Gefahren der letzteren gleichfalls ausgesetzt sind, z. B. die Bergbeamten, die Fabrikinspektoren, die Gewerberäte, die Forstbeamten u.“. Im Kommissionsbericht Nr. 170 der Drucksachen S. 5 wird die Frage folgendermaßen erörtert: „Beim § 1 kam . . . die Erläuterung aus den Motiven zur Sprache, wonach als in den Betrieben beschäftigt nicht bloß die eigentlichen Betriebsbeamten, sondern auch diejenigen Beamten ohne Unterschied des Ranges zu gelten haben, welche aus Anlaß der staatlichen, bzw. polizeilichen Beaufsichtigung solcher Betriebe den Gefahren der letzteren gleichfalls ausgesetzt sind. . . . Diese gesetzgeberische Absicht fand zwar in der Kommission allseitige Billigung; es wurde aber bemerkt, daß damit dem Worte »beschäftigt« ein weiterer Sinn beigelegt würde, als dieses Wort in dem § 1 des Unfallversicherungsgesetzes und auch wohl im Reichsgesetze vom 15. März 1886 habe. Jene Beamten übten zwar auch eine Tätigkeit am Betriebsorte aus, und seien deshalb

zwar durch die Bankhäuser, denen die Geschäftsführung des Syndikats übertragen wurde. Dabei erscheint als unerheblich, ob die schriftlichen Syndikatsbedingungen erst nachträglich vollzogen sind oder bereits vorlagen, weil eine wesentliche Divergenz zwischen diesen und dem mündlich Vereinbarten von der Klägerin nicht hat behauptet werden können. Gestand gemacht ist nie, daß die Klägerin und die . . . Bank oder eine von diesen beiden Alleineigentümerin der Obligationen hätte werden sollen, und es bedarf deshalb nicht der Untersuchung, welchen Einfluß dies, wenn es vereinbart wäre, auf die rechtliche Beurteilung der als stempelpflichtig in Anspruch genommenen Veräußerung von drei Vierteln der Obligationen an K. zum Kurse von . . . Prozent haben würde; sondern die Behauptungen der Klägerin sind immer dahin gegangen, das Recht der Mitglieder des Konsortiums habe die Wertpapiere selbst, und nicht lediglich den Erlös zum Gegenstande, insbesondere sei, als Klägerin durch den Vertrag vom 12. Mai von der . . . Gesellschaft . . . Obligationen der Gesellschaft für das Konsortium übernommen, der . . . Gesellschaft bekannt gewesen, daß die Klägerin nicht im eigenen Namen, sondern daß sie im Namen der Mitglieder des Konsortiums handelte. Die Frage war allein, ob ein Miteigentum der einzelnen Gesellschafter nach Quoten vorlag, oder aber, ob die Obligationen zum Gesellschaftsvermögen gehörten, und welche unmittelbaren und mittelbaren Konsequenzen hieraus sich ergaben. Unerheblich ist ferner, ob die Obligationen zur Zeit der Übernahme der Anleihe bereits ausgefertigt waren, oder ob die Ausfertigung erst später stattgefunden hat.

Lag eine Gesellschaft der vom Berufungsrichter angenommenen Art vor, und gehörten die Obligationen zu deren Vermögen, so trat auch der einzelne Gesellschafter, welcher von der Gesellschaft Obligationen durch Rechtsgeschäft erwarb, ihr gleich einem Dritten gegenüber. In welchem Maße er auch an der Gesellschaft beteiligt war, immer erwarb er die den Gegenstand des Geschäfts bildenden Obligationen aus dem Vermögen der Gesellschaft in ihrer Totalität, nicht als zum Teil ihm selbst gehörende Sachen. Dem entspricht auch die Gestalt des zwischen dem Konsortium und der K. tatsächlich geschlossenen Geschäfts. Die K. erhielt die drei Viertel der Obligationen; sie wurde Schuldnerin des Konsortiums für den ganzen Preis derselben und hatte vermöge ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin

Vorteil durch den der Gesellschaft aus dem Geschäft entstehenden Gewinn. Wie zu urteilen sein würde, wenn das Konsortium einen Teil der Wertpapiere aus seinem Vermögen ausgesondert und unter seine Mitglieder verteilt hätte, und wenn durch ein weiter zwischen diesen eingegangenes Geschäft die Wertpapiere einem derselben gegen Entgelt überlassen wären, kann dahingestellt bleiben, da ein solcher Fall hier nicht vorliegt." . . .

54. Erforderte nach § 671 Abs. 1 C.P.D. a. F. die Einleitung der Zwangsvollstreckung in das Vermögen eines nach bad. L.R.G. 513 wegen Verschwendung Verbeistandeten, daß das ohne Kenntnis der Verbeistandung gegen diesen allein erwirkte vollstreckbare Versäumnisurteil auch dem ernannten Beistand zugestellt wurde?

II. Civilsenat. Urtr. v. 8. Dezember 1903 i. S. N. (Pl.) w. M. (Bekl.).  
Rep. II. 175/03.

I. Landgericht Karlsruhe.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Bei der Teilung des Nachlasses des 1898 zu Baden-Baden verstorbenen Rentners Th. B. sen. wurde dem Sohn und Miterben Th. B. jun. als Erbteil eine Gleichstellungsforderung an seine Mutter zugewiesen. Diese hinterlegte infolge von Pfändungen den Schuldbetrag gemäß § 750 C.P.D. a. F., und es wurde das Verteilungsverfahren gemäß §§ 758 fig. C.P.D. a. F. eingeleitet. Gegen den Verteilungsplan erhob der Kläger N. Widerspruchsklage, mit welcher er auf Grund eines Urteils des Landgerichts Berlin gegen Th. B. jun. vom 10. Mai 1899, sowie auf Grund eines Kostenfestsetzungsbeschlusses und darauf erwirkter Pfändung erwähnter Forderung Befriedigung vor dem Beklagten M. begehrte. Der Beklagte bestritt zunächst die Legitimation des Klägers, welchem das angesprochene Pfandrecht nicht zustehe. Th. B. jun. sei durch Beschluß des Amtsgerichts Baden vom 2. Juni 1898 wegen Verschwendung gemäß L.R.G. 513 verbeistandet, und ihm am 25. August 1898 F. als Beistand bestellt worden. Der Kläger habe sich in Berlin, wo Th. B. jun. damals

der Zuckerfabrik steht ihm aber als Dritter im Sinne des § 98 des alten, § 140 des neuen Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, § 10 Abs. 3 des Reichsfürsorgegesetzes vom 15. März 1886 und § 10 des preussischen Fürsorgegesetzes vom 18. Juni 1887 gegenüber. Der Anspruch des Klägers gegen die Beklagte ist mithin unberührt geblieben — auf den scheinbar einschränkenden Satz 1 des § 10, der konform ist dem § 98 des alten Unfallversicherungsgesetzes, kommt es nicht an; der gesetzgeberische Gedanke ist allein im zweiten Satz ausgedrückt; vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 24 S. 126 —; er ist nur „in Höhe der dem Entschädigungsberechtigten . . . vom Staat zu zahlenden Beträge“ auf letzteren übergegangen.

Nach der für die Unfallversicherungsgesetze vom 5. Juli 1900 in dem Urteile vom 26. Januar 1905 i. S. B. w. Rhein. landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Rep. VI. 99/04<sup>1</sup>, vom erkennenden Senat angenommenen Auffassung findet dieser Übergang gleich nach der Entstehung der Forderung des Beschädigten in der Weise statt, daß die Forderung zwar zunächst in dessen Person zur Entstehung gelangt, dann aber sofort, indem die Entstehung und der Übergang sich zeitlich berühren, auf die Berufsgenossenschaft, für den Rechtskreis der Fürsorgegesetze also auf den Staat übergeht. Der erkennende Senat findet keinen Anstand, dieser Rechtsauffassung, entgegen der bisher für das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 und dessen Nachträge von verschiedenen Senaten des Reichsgerichts vertretenen Ansicht, daß der Übergang des Anspruchs des Verletzten gegen den entschädigungspflichtigen Dritten auf die Berufsgenossenschaft erst an die Rentensfeststellung (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 24 S. 126, Bd. 28 S. 92; Jurist. Wochenschr. 1899 S. 747; Seuffert's Archiv Bd. 54 Nr. 175), bei den auf Grund der Fürsorgegesetze versicherten Staatsbeamten in entsprechender Weise an die Zuerkennung der Pension sich knüpfe, nunmehr auch für das preussische Beamtenfürsorgegesetz vom 18. Juni 1887 zu folgen, da ein immerer Grund für eine abweichende Auslegung dieses Gesetzes nicht vorliegt, und er sieht sich hieran auch durch die die andere Rechtsansicht vertretenden Entscheidungen anderer Senate nicht gehindert, da keine speziell das preussische Beamtenfürsorgegesetz vom

<sup>1</sup> Jetzt abgedruckt oben Nr. 49 S. 200.



18. Juni 1887 zum Gegenstande hat. Aus der hier angenommenen Rechtsauffassung ergibt sich aber in Anwendung der §§ 407. 412 B.G.B. nunmehr, daß der entschädigungspflichtige Dritte, wenn er von dem die Versicherung oder Fürsorgeberechtigung des Beschädigten begründenden Tatbestande Kenntnis hat, diese gegenüber dem von letzterem erhobenen Schadensersatzanspruche einreduweise geltend machen muß, wenn er sich nicht der Gefahr aussetzen will, doppelt in Anspruch genommen zu werden; er hat das rechtliche Interesse, an den richtigen Gläubiger zu zahlen, und er muß dieses Interesse in dem von dem Beschädigten gegen ihn angestregten Prozesse wahren.

Der entschädigungspflichtige Dritte kann aber mit dieser Einrede nicht erzielen, daß er von seiner Haftpflicht überhaupt befreit wird. Die Bestimmungen über den Übergang der Schadensersatzforderung des Verletzten auf die Berufsgenossenschaft oder den Staat sind zu deren Gunsten, nicht zugunsten des Dritten getroffen, und der Übergang hat zur Voraussetzung, daß der Rentenanspruch oder die Fürsorgeberechtigung des Beschädigten verwirklicht wird. Wenn aus irgendeinem Grunde, sei es, daß ein Betriebsunfall im Sinne der Versicherungs- oder Fürsorgegesetze nicht anerkannt wird, sei es, daß der Versicherte oder Fürsorgeberechtigte, soweit eine Anmeldung des Unfalls seinerseits erforderlich ist, die für diese gesetzte Frist ver säumt hat (vgl. § 72 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Juli 1900, § 6 Abs. 1 des preussischen Fürsorgegesetzes vom 18. Juni 1887), der Versicherungs- oder Fürsorgeanspruch des Beschädigten ausgeschaltet wird, so tritt der letztere wieder in seine Gläubigerrechte gegen den Dritten ein. An der Erhebung der Klage gegen diesen ist der Verletzte durch den Übergang seines Anspruchs auf den Versicherer an sich überhaupt nicht gehindert; sein Anspruch bleibt einmal unberührt bestehen, soweit er über den Umfang der auf Grund der Unfallversicherungs- oder Fürsorgegesetze ihm zukommenden Beträge hinausreicht; aber auch im übrigen wird die drohende Verjährung in der Regel — so besonders bei Ansprüchen, die aus dem Reichshaftpflichtgesetze hervorgehen — den Verletzten zur Anstrengung der Klage gegen den Dritten nötigen; die Sachlage gibt ihm alsdann den geeigneten Weg, die Feststellungsklage, an die Hand; in dem auf diese ergehenden Urteile ist die durch die

versicherung oder Fürsorgeberechtigung bewirkte Einschränkung des Anspruchs auszusprechen.

Im vorliegenden Falle ist eine Feststellung, ob der Fürsorgeanspruch des Klägers gegen den Staat entweder von Amts wegen auf Grund des § 6 Abs. 3, oder auf die Anmeldung des Klägers gemäß § 6 Abs. 1 des Beamtenfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1887 zur Prüfung gebracht worden, und ob das Verfahren noch schwebt, oder welche Entscheidung etwa darauf ergangen ist, noch nicht getroffen; es fehlt mithin für eine eigene Entscheidung des Revisionsgerichts nach § 565 Abs. 3 B.P.O. an der erforderlichen Unterlage. Unter Aufhebung des angefochtenen Urteils war daher die Sache gemäß § 565 Abs. 1 B.P.O. an das Berufungsgericht zur weiteren Erörterung und Prüfung des von der Beklagten aus dem Beamtenfürsorgegesetz erhobenen Einwandes und zur weiteren Verhandlung und Entscheidung in der Sache überhaupt zurückzuberweisen.“